

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1507

der Abgeordneten Christine Wernicke (BVB / FREIE WÄHLER Fraktion)

Drucksache 7/4113

Betäubung und Tötung von Nutztieren

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragestellerin: Laut dem deutschen Tierschutzgesetz gilt: „Ein warmblütiges Tier darf nur geschlachtet werden, wenn es vor Beginn des Blutentzugs betäubt worden ist.“ (§4a TSchG) Die Betäubung soll hierbei das Leid der Schlachttiere durch eine Bewusstseinsausschaltung vor dem tödlichen Entblutungsstich vermindern. Eine bei Geflügel und Schweinen sehr häufig angewandte Betäubungsmethode stellt jedoch die Betäubung mit Hilfe von CO₂ dar. Durch das Erlangen von Ausnahmegenehmigungen ist auch ein Töten von Nutztieren ohne vorherige Betäubung möglich. Beides wird nicht nur von Tierschützern und Veterinärmedizinern aufgrund der Faktenlage seit Jahrzehnten scharf kritisiert. So heißt es, dass Schweine bei der Betäubung mittels CO₂ ausgeprägte Anzeichen von Angst, Schmerzen und ein starkes Fluchtverhalten zeigen. Bei der Tötung ohne vorherige Betäubung lautet der Vorwurf, dass die Tiere das eigene Ausbluten unter Schmerzen und Erstikungsnot miterleben müssen. Bei Rindern beträgt die Dauer bis zum kompletten Bewusstseinsverlust hier aufgrund einer anatomischen Besonderheit bis zu fünf Minuten.

1. Wie viele aktive Schlachtbetriebe gibt es in Brandenburg?

Zu Frage 1: Laut der Listen der gemäß Verordnung (EG) Nr. 853/2004 zugelassenen Betriebe für den Handel mit Lebensmitteln tierischen Ursprungs in Deutschland (BLtU), die vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) geführt werden, gibt es in Brandenburg 110 Betriebe, die Huftiere (Schwein, Rind, Schaf, Ziege, Pferd) schlachten, 21 Betriebe für die Schlachtung von Geflügel und hasenartigen Tieren sowie 24 Schlachtstätten für Farmwild (Damwild, Rehwild, Rotwild, Laufvögel, Schwarzwild). Doppelnennungen sind enthalten, da insbesondere viele Betriebe, die Huftiere schlachten auch Farmwild schlachten.

Die Listen sind öffentlich und können über die Internet-Präsenz des BVL abgerufen werden:

https://apps2.bvl.bund.de/bltu/app/process/bvl-btl_p_veroeffentlichung?execution=e1s2

2. Wie viele und welche Nutztiere werden seit dem Jahr 2010 jährlich in Brandenburg geschlachtet? Bitte die Werte für die einzelnen Tierarten und Jahre angeben.

Zu Frage 2: In Brandenburg werden folgende Nutztiere geschlachtet: Schwein (Spanferkel, Mastschweine mit etwa 120 kg Schlachtgewicht, Zuchtschweine), Rind (Kälber, Kühe, weibliche Rinder, männliche Rinder), Schafe, Ziegen, Pferde, hasenartige Tiere sowie Hühner und Suppenhühner (= Legehennen), Puten, Enten, Gänse, Farmwild mit den Unterarten Rotwild, Damwild, Rehwild, Schwarzwild und Laufvögel.

Im Folgenden werden zunächst die erfragten Daten für das Jahr 2020 dargestellt.

Schlachttiere (nach Tierart)	Herkunft DE	Herkunft außerhalb DE
	Anzahl	Anzahl
Kälber	727	--
Kühe	21.003	--
männliche Rinder	5259	--
Rinder gesamt	26.989	66
Schweine	1.512.114	3.424
Pferde	131	--
Schafe	74.639	--
Ziegen	846	--

Schlachttiere (nach Tierart)	Geflügel_ Herkunft DE
	Anzahl
Hühner	66.798.215
Puten	73
Enten	165.976
Gänse	243.801

Schlachttiere (nach Tierart)	Farmwild_ Herkunft DE
	Anzahl
Rotwild	146
Damwild	652
Rehwild	86
Schwarzwild	93
Zuchtlaufvögel	262

Hausschlachtungen

Tierart	Hausschlachtungen
	Anzahl
Kälber	69
Kühe	859
männliche Rinder	761
Rinder gesamt	1.689
Schweine	3.857
Pferde	4
Schafe	688
Ziegen	34
Farmwild (Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild)	121

Die genauen Daten für den Zeitraum seit dem Jahr 2010 können dem öffentlich zugänglichen Monatsbericht für Dezember 2019 „Schlachtungen und Fleischerzeugung im Land Brandenburg“ des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg entnommen werden (https://gender.statistik-berlin-brandenburg.de/publikationen/stat_berichte/2020/SB_C03-06-00_2019m12_BB.pdf).

3. Welche Betäubungsformen sind in Brandenburg zum Zweck der Schlachtung zugelassen?

Zu Frage 3: Die Betäubungsformen sind EU-weit geregelt in der VO (EG) 1099/2009, Anhang I. Hier werden alle gängigen Betäubungsformen aufgelistet sowie festgelegt, für welche Tierart diese Betäubungsart zulässig ist. Auf nationaler Ebene werden diese Vorgaben konkretisiert oder beschränkt durch die Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchlV).

In Anhang I Tabelle 3 der VO (EG) 1099/2009 wird auch die CO₂-Betäubung für Schweine zugelassen.

Über behördliche Zulassungen weiterer Betäubungs- oder Tötungsverfahren nach §13 TierSchlV auf Kreisebene durch die zuständigen Veterinärämter liegen der Landesregierung keine Daten vor.

4. Wodurch wurden die Schlachttiere jeweils vor der Tötung betäubt?

Zu Frage 4: Eine aktuelle, gebündelte Auflistung, welche Betäubungsmethoden konkret im Einsatz sind, liegt der Landesregierung nicht vor. Die Überwachung der Schlachtung und Tötung von Nutztieren liegt in der Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte.

Mit Stand Juli 2017 wurden im Rahmen eines Controllings im Fachbereich Tierschutz folgende Betäubungsformen ermittelt: Elektro-Zange, Wasserbad, CO₂, Bolzenschuss, Kugelschuss, Kopfschlag.

5. Wie viele Tiere wurden mit Hilfe von Gas betäubt? Wie viele davon durch CO₂?

Zu Frage 5: In der Schlachttier- und Fleischuntersuchungsstatistik wird die Betäubungsmethode nicht miterfasst.

6. Welche Schlachtbetriebe in Brandenburg verwenden CO₂ für die Betäubung von Schlachttieren?

Zu Frage 6: Folgende Schlachtbetriebe verwenden CO₂: VION Perleberg (Stand 2019), Plukon Storkow, Wiesenhof Niederlehme

7. Wie viele Schlachttiere wurden seit 2010 ohne eine vorherige Betäubung getötet?

Zu Frage 7: Hierzu liegen der Landesregierung keine Daten vor.

8. Wie viele Verstöße gegen die Betäubungsrichtlinien durch eine fehlerhafte oder unzureichende Betäubung wurden in den vergangenen zehn Jahren in Brandenburg gemeldet?

Zu Frage 8: Hierzu liegen der Landesregierung keine Daten vor.

9. Wie viele Ausnahmegenehmigungen für ein Töten ohne vorherige Betäubung wurden seit dem Jahr 2010 jährlich in Brandenburg erteilt?

a) Wie wurden diese begründet?

b) In welchen Schlachtstätten wurden Tiere mit einer Ausnahmegenehmigung betäubungslos getötet?

Zu Frage 9:

zu a): Es wurden keine Ausnahmegenehmigungen erteilt.

zu b): entfällt

10. Wie viele Strafanzeigen wurden in den vergangenen zehn Jahren aufgrund einer betäubungslosen Schlachtung ohne Ausnahmegenehmigung erstattet?

Zu Frage 10: Hierzu liegen der Landesregierung keine Daten vor, da keine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt.

11. Wie wird das betäubungslose Schlachten ohne Ausnahmegenehmigung geahndet?

Zu Frage 11: Das betäubungslose Schlachten ohne Ausnahmegenehmigung gilt als Ordnungswidrigkeit und wird gemäß §18 Abs. 1 Nr. 6 TierSchG durch die kommunalen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter geahndet. Bei erheblicher Rohheit beim Tötungsvorgang kann eine Strafanzeige gestellt werden.

12. Wie werden die Schlachtprozesse sowie der Umgang des Schlachthofpersonals mit den zu schlachtenden Tieren in Brandenburg überwacht? Wie werden Verstöße gegen das Tierschutzgesetz geahndet?

Zu Frage 12: Für die Überwachung der Schlachtprozesse sowie den Umgang des Schlachthofpersonals mit den zu schlachtenden Tieren sind die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig. Die Durchführung ist dort bei den Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämtern angesiedelt.

Die zugelassenen Schlachtstätten haben Standard-Arbeitsunterweisungen (SAU) für bestimmte Themengebiete, darunter auch die Betäubung. Diese SAU werden in regelmäßigen Abständen von der zuständigen Kontrollbehörde - dem Veterinäramt - überprüft.

Nach VO (EU) 625/2017 Art. 17 Abschnitt c) wird jedes Tier einer Schlachtieruntersuchung unterzogen, in der u.a. Aspekte des Tierschutzes wie allgemeiner Gesundheitszustand, Sauberkeit und Transportfähigkeit des Tieres überprüft werden. Abschnitt d) gibt die Fleischuntersuchung eines jeden Schlachtkörpers vor. In der DurchführungsVO (EU) 2019/627 werden diese Vorgaben konkretisiert. D.h. dass der allgemeine Vorgang der Fleischproduktion relativ engmaschig überwacht wird.

Die Vorgänge des Schlachtens und Betäubens werden entweder im Rahmen der jährlichen Betriebskontrollen durch die Lebensmittel- und Fleischüberwachung oder bei Tierschutzkontrollen überwacht. Auch dies ist durch EU-Verordnungen vorgegeben.

Die Umsetzung dieser vorgegeben behördlichen Kontrollen von Seiten der Veterinärämter wird wiederum in regelmäßigen Controllings durch die Fachaufsicht überprüft.

Schlachthöfe, in denen jährlich mindestens 1 000 Großvieheinheiten Säugetiere oder 150 000 Stück Geflügel oder Kaninchen geschlachtet werden, müssen darüber hinaus einen Tierschutzbeauftragten benennen, der bei der Einhaltung der geltenden Tierschutzbestimmungen mitwirkt.

13. Wie steht die Landesregierung zu der Gasbetäubung von Schlachttieren durch CO₂?

Zu Frage 13: Die Landesregierung Brandenburgs ist der Auffassung, dass eine Gasbetäubung von Schweinen mittels CO₂ keine tierschutzgerechte Betäubungsart darstellt, hat aber aufgrund der bundesweiten Regelung in der TierSchIV gegenwärtig keine Möglichkeit der Untersagung.

14. Welche Alternativen sieht die Landesregierung für die Betäubung von Schlachttieren durch CO₂?

Zu Frage 14: Die Entwicklung und Etablierung tierschonender Alternativen zur Betäubung mit CO₂ und deren Zulassung auf EU-Ebene werden durch die Landesregierung begrüßt. Auch ein Strukturwandel hin zu kleineren und mittleren Schlachtunternehmen, in denen die CO₂-Betäubung meist keine so große Rolle spielt, wird angestrebt. Gleichzeitig können so die Transportwege zum Schlachthof und die damit einhergehende Belastung für die Tiere reduziert werden.

Eine Etablierung von Gasmischungen (z.B. mit Helium oder Argon) oder von Stickstoff als tierschonende Alternative zur Betäubung mit CO₂ wird aus Tierschutzsicht begrüßt, ist aber mit verschiedenen Problemen verbunden.

Argon ist in der Theorie ein geeignetes Gas: Das Gas ist - genauso wie CO₂ - schwerer als Luft. Schlachter könnten ihre CO₂- Gruben weiterhin benutzen. Studien haben gezeigt, dass Schweine weniger leiden, wenn sie mit Argon betäubt werden. Allerdings wachen Tiere einzeln wieder auf. Ein weiteres Problem: Die Fleischqualität ist gemindert, da Gefäße platzen können und Blutpunkte auf dem Fleisch hinterlassen (siehe hierzu: Machold, U.: Kohlendioxid-Betäubung beim Schwein - gibt es eine tierschutzgerechtere Gasbetäubung?).

Helium ist im Gegensatz zu Argon und CO₂ leichter als Luft. Schlachter müssten ihre bisherigen Anlagen umbauen. Dafür ist Helium aber eine sehr schonende Methode, um Schweine zu betäuben. Versuche haben gezeigt: Die Tiere sind nicht gestresst und unternehmen keine Fluchtversuche.

Helium ist jedoch teuer und ein sehr flüchtiges Gas. Zudem ist es eine auf der Erde sehr knappe Ressource, die wirtschaftlich hiervon zu nutzenden Vorkommen könnten weltweit in wenigen Jahrzehnten bereits aufgebraucht sein. Für die Massentierhaltung kommt das Gas daher nicht infrage.

Eine weitere Methode wäre die Anwendung von Stickstoff. Die Substanz ist im Gegensatz zu Argon und Helium kein Edelgas. Stickstoff könnte aber ein einfaches Betäubungsmittel sein, da er ohnehin zu 70 Prozent in der Luft vorkommt. Der theoretische Ansatz, Stickstoff in der Luft anzureichern und den Sauerstoffanteil herunterzufahren, ist in der technischen Umsetzung bisher schwierig.

Außerdem reagieren die Tiere auf den Stickstoff. Schweine schnappen zwar nicht nach Luft, sind aber aufgeregt und machen laute Geräusche. Ob sie diese Aufregung tatsächlich spüren oder sie zu diesem Zeitpunkt bereits ihre Wahrnehmungsfähigkeit verloren haben, lässt sich nicht sagen. Auch hier muss die Forschung noch weitere Untersuchungen vornehmen.

15. Welchen Auflagen unterliegt eine Hausschlachtung von großen Nutztieren (Rinder, Schweine, kleine Wiederkäuer) in Brandenburg? Welchen Auflagen unterliegt die Schlachtung großer Nutztiere per Kugelschuss auf der Weide?

Zu Frage 15: Die Hausschlachtung von Nutztieren unterliegt den selben Auflagen wie die gewerbliche Schlachtung. Es erfolgt eine amtliche Schlachtier- und Fleischuntersuchung und das Fleisch von relevanten Tieren (bei Hausschlachtung v.a. Schwein und Pferd) ist einer Trichinenuntersuchung zu unterziehen.

Zum jetzigen Zeitpunkt bedarf der sogenannte Kugelschuss auf der Weide einer Einzelfallgenehmigung durch das überwachende Veterinäramt. Nach § 12 Tierische Lebensmittelhygiene-Verordnung dürfen einzelne Huftiere der Gattung Rind, die ganzjährig im Freiland gehalten werden, außerhalb eines Schlachthofes getötet werden.

Formelle Voraussetzungen für die Erteilung einer solchen meist befristeten Einzelgenehmigung sind:

- Waffenbehördliche Genehmigung (im Vorhinein muss der Schütze seine Sachkunde der Behörde beweisen)
- Geeignete Fläche
- Sachkunde für die Betäubung
- die Beförderung der durch Kugelschuss getöteten Tiere in den Schlachtbetrieb darf nicht länger als eine Stunde dauern

16. Wer kontrolliert die Einhaltung der Auflagen?
- Wie häufig werden Kontrollen durchgeführt und was wird kontrolliert?
 - Welche Folgen ziehen Verstöße gegen die Auflagen mit sich?

Zu Frage 16: Die Einhaltung der Auflagen wird durch die zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter kontrolliert.

zu a): Die Betäubungs- und Tötungsprozesse unterliegen einer klaren gesetzlichen Regelung, das betrifft zugelassene Schlachtstätten, Hausschlachtungen als auch die Tötung mittels Kugelschuss. Die Auflagen für einen Kugelschuss auf der Weide müssen im Vorhinein erfüllt sein, um die Genehmigung zu erhalten. Bei der Schlachtung ist ein amtlicher Tierarzt anwesend, da eine Schlachtier- und eine Fleischuntersuchung durchgeführt werden muss.

zu b): Verstöße gegen die Auflagen werden entsprechend den gesetzlichen Grundlagen geahndet. Verwiesen wird u.a. auf die Straf- und Bußgeldvorschriften gemäß §§ 17 und 18 des Tierschutzgesetzes und die Ahndung als Ordnungswidrigkeit gemäß § 16 der Tierschutzschlachtverordnung. Darüber sieht § 4 Abs. 6 der Tierschutzschlachtverordnung den Entzug der Sachkunde vor, wenn der Inhaber mehrfach und nicht unerheblich gegen Anforderungen dieser Verordnung oder der Verordnung (EG) 1099/2009 verstoßen hat und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieses auch weiterhin geschehen wird.

17. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um das Erhalten einer Genehmigung für Haus- und Weideschlachtungen für Landwirte in Zukunft zu erleichtern?

Zu Frage 17: Hausschlachtungen bedürfen keiner weiteren Genehmigung.

Die EU-Kommission hat den Entwurf einer Delegierten Verordnung zur Änderung der VO (EG) Nr. 853/2004 hinsichtlich der Zulässigkeit der Durchführung von Normalschlachtungen von Rindern, Schweinen und Pferden im Herkunftsbetrieb unter Nutzung einer mobilen Schlachteinheit vorgelegt. Dieser Rechtsakt soll in Kürze im EU-Amtsblatt veröffentlicht werden.

Die erforderlichen Regelungen zur Umsetzung im Land Brandenburg befinden sich derzeit im Abstimmungsprozess.

18. Welche Ziele hat sich die Landesregierung für die Jahre 2025, 2030 und die fernere Zukunft gesetzt, um das Einhalten des Tierschutzgesetzes in brandenburgischen Schlachtstätten in Zukunft zu verbessern? Welcher Endzustand soll erreicht werden?

Zu Frage 18: Die Verbesserung des Tierschutzes im Rahmen des Schlachtprozesses, in enger Zusammenarbeit mit dem Bund, wird angestrebt. Der Aufbau neuer Schlachtkapazitäten in der Region wird zur Herstellung regionaler Wertschöpfungsketten geprüft. Außerdem sollen betriebsnahe Schlachtungen, z. B. durch mobile Schlachtstätten, unterstützt werden.

Die Landesregierung bekennt sich zu der Zielstellung einer sicheren, tierschonenden Schlachtung in Kombination mit kurzen Transportwegen.